

ÜBERMITTLUNG DES INSTITUTIONSKENNZEICHENS (IK) DER PFLEGEEINRICHTUNG BEI DER ABRECHNUNG VON BESUCHEN IM RAHMEN EINES KOOPERATIONSVETRAGES

Hat Ihre Vertragszahnarztpraxis einen Kooperationsvertrag mit einer Pflegeeinrichtung nach § 119b SGB V abgeschlossen, muss das 9-stellige Institutionskennzeichen (IK) der Pflegeeinrichtung mit den Abrechnungsfalldaten zur KZVLB mitübertragen werden. Wie Sie das IK in Ihre Praxissoftware einpflegen, wird Ihnen Ihr Softwareanbieter erläutern können. Sollte Ihnen das IK zum jeweiligen Kooperationsvertrag nicht bekannt sein, können Sie dieses direkt von der Pflegeeinrichtung oder auch telefonisch bzw. per E-Mail von der KZV LB erhalten. Haben Sie mehrere Kooperationsverträge mit Pflegeeinrichtungen abgeschlossen, sind demzufolge auch mehrere IKs in Ihre Praxissoftware zu pflegen und die Besuche den entsprechenden Pflegeeinrichtungen zuzuordnen.

René Leo, Telefon: 0331 2977-150, rene.leo@kzvlb.de oder abrechnung@kzvlb.de

Ihre Ansprechpartnerin zu KCH-Abrechnungsfragen:

Barbara Ulrich, Telefon: 0331 2977-145, abrechnung.kch@kzvlb.de